

Ratschlag und Entwurf

zu

einer Änderung

von § 5 der Strafprozessordnung (Verzeigungsverfahren)

vom 7. Januar 2003 / JD 022569

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 10. Januar 2003

I. Einleitung

a. Ausgangslage

Bei den Strafgerichten zeigen sich seit Jahren Engpässe bei der Beurteilung der Fälle der Klein- und Massenkriminalität wie Drogenhandel in kleinen Mengen, Ladendiebstähle, Taschen- und Entreissdiebstähle, kleinere Einbrüche, Verstösse gegen die Ausländergesetzgebung, Strassenverkehrsdelikte (insbesondere Raserei und Fahren in angetrunkenem Zustand), einfache Körperverletzungen, Verstösse gegen das Waffengesetz und Sachbeschädigungen (z.B. Sprayereien).

Im Gegensatz zu anderen Kantonen verfügt der Kanton Basel-Stadt im Rahmen der geltenden strafprozessualen Gesetzgebung aber nur bedingt über Instrumente, um alle Fälle von Klein- und Massenkriminalität schnell, einfach und wirksam untersuchen und gerichtlich erledigen zu können.

Zusätzlicher Handlungsbedarf im Bereich der Klein- und Massenkriminalität besteht bei gewissen Gruppen von ausländischen Straftätern. Sich illegal in der Schweiz zur Deliktsbegehung aufhaltende Ausländer ("Kriminaltouristen") sowie delinquierende Asylbewerber, welche lediglich kleinerer Straftaten beschuldigt werden, deren Abklärung noch keine Untersuchungshaft rechtfertigt, müssen nach Ablauf der maximalen Dauer des Polizeiverhalts von 48 Stunden oft wieder auf freien Fuss gesetzt werden, ohne dass das Verfahren in diesen Fällen bis zum Zeitpunkt der Entlassung abgeschlossen werden kann. In der Folge sind diese Personen in der Schweiz oft kaum bis nicht mehr auffindbar und mangels eines rechtskräftigen Verfahrensabschlusses ist es in vielen Fällen nicht möglich, die erforderlichen fremdenpolizeilichen bzw. asylrechtlichen Massnahmen zu treffen. Die sofortige Ahndung von Straftaten ist in diesen Fällen nur in ungenügender Masse möglich, weil die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, aber auch organisatorische Voraussetzungen bei den zuständigen Behörden teilweise fehlen.

b. Zielsetzung einer Lösung

Durch die Bereitstellung gesetzlicher Grundlagen und die Sicherstellung organisatorischer Voraussetzungen bei den zuständigen Behörden soll nach Meinung des Regierungsrates ein Verfahren für Klein- und Massenkriminalität geschaffen werden, das

- die rasche und einfache Bewältigung der grossen Zahl entsprechender Fälle im Bereich der Bagatellkriminalität und damit eine dauerhafte Entlastung des Strafgerichts gewährleistet;
- bei ausländischen Straftätern mit besonderem Aufenthaltsstatus ermöglicht, das Verfahren innerhalb der Dauer des Polizeigewahrsams von 48 Stunden mit Aushängung des gerichtlichen Entscheides abzuschliessen,
- und dem ein rechtskonformes, insbesondere der richterlichen Unabhängigkeit und Willkürfreiheit verpflichtetes Verfahren mit Rechtsmittelgarantie zugrunde liegt.

Während die erste Teilzielsetzung darauf ausgerichtet ist, die Strafverfolgungsbehörden durch eine Vereinfachung des Verfahrens im Bereich der Klein- und Massenkriminalität zu entlasten und die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen, so handelt es sich beim zweiten Teilziel um eine kriminalpolitische Forderung. Angestrebt wird ein Effizienzgewinn, verbunden mit einem Lerneffekt bei den Tätern. Der Delinquent spürt unmittelbar die Konsequenzen seines Tuns. Für die Polizei und die Staatsanwaltschaft ist es zudem motivierender, rasch Resultate zu sehen. Dabei wird mit der dritten Teilzielsetzung klar an bewährten und gewachsenen rechtsstaatlichen Grundsätzen festgehalten.

c. Vergleich mit anderen Kantonen

Eine Lösung für die dargestellte Problematik wurde in jüngster Zeit im Rahmen verschiedener verschiedener parlamentarischer Vorstösse sowohl im Kanton Basel-Stadt, als auch bei unseren Nachbarkantonen Basel-Landschaft und Solothurn diskutiert. Dabei wurde immer wieder die Einführung eines "Schnellrichters" gefordert. Einzelne Kantone sollen gemäss Medienberichten bereits über solche sogenannte "Schnellrichter" verfügen, welche Kleinkriminelle in einem schnellen und einfachen Verfahren verurteilen. Die Prüfung dieser ausserkantonaler Verfahren hat jedoch gezeigt, dass dabei auf die in diesen Kantonen strafprozessual bereits verankerte Möglichkeit der Strafbefehlskompetenz von Untersuchungsrichtern bzw. Bezirksanwälten verstärkt zurückgegriffen wurde.

So handelt es sich beim "Schnellrichter" im **Kanton Zürich** nicht um Richter, sondern um fünf Bezirksanwälte, die im Turnus gegen geständige Kleinkriminelle Strafbefehle mit maximal drei Monaten Freiheitsstrafe ausfällen können. Neu an dieser Lösung ist nicht die Strafbefehlskompetenz, sondern lediglich deren rasche Anwendung im Rahmen eines Pikettdienstes von Bezirksanwälten. Zudem geht es in Zürich in erster Linie um eine Triage zwischen Haftfällen, Verfahrenseinstellungen und Strafbefehlsverfahren sowie um eine kohärente, personell überschaubare Schnittstelle gegenüber der Polizei. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 317 des Gesetzes betreffend den Strafprozess vom 4. Mai 1919: "Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden, erlässt der Bezirksanwalt anstelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, allenfalls verbunden mit einer Busse oder einer in Art. 104 Abs. 2 StGB nicht genannten Nebenstrafe, für ausreichend hält." Dieser Strafbefehl wird dem Bestraferten, der Staatsanwaltschaft und dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt (§ 320 StPO ZH). Binnen zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung kann der Bestrafte, die Staatsanwaltschaft und der Geschädigte gegen den Strafbefehl bei der Bezirksanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben (Art. 321 StPO ZH). Hält der Bezirksanwalt an seinem Strafbefehl fest, wird die Einsprache mit den Akten dem Einzelrichter zur Beurteilung überwiesen (§ 322 StPO ZH).

Entgegen entsprechenden Medienmeldungen verfügt auch der **Kanton Waadt** über keinen besonderen "Schnellrichter". Aufgrund zahlreicher Drogendelikte wird jedoch im Kanton Waadt seit März 2002 für die Dauer eines Jahres die Aktion "Strada" durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion befasst sich ein Untersuchungsrichter ausschliesslich mit der raschen Erledigung von Verfahren gegen Strassendealer. Entsprechend seiner Strafbefehlskompetenz gemäss geltender Strafprozessordnung

kann der Untersuchungsrichter in diesen Fällen selbst Strafbefehle (ordonnances de condamnation) mit einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten erlassen.

Da im Kanton Basel-Stadt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über keine Strafbefehlskompetenz verfügen, entfällt die soeben dargestellte Möglichkeit als Grundlage eines schnelleren Verfahrens im Rahmen der geltenden Strafprozessordnung. Die Schaffung einer Strafbefehlskompetenz für Staatsanwälte war bei der Revision der baselstädtischen Strafprozessordnung diskutiert und klar verworfen worden und soll deshalb vorliegend auch nicht wieder zur Diskussion gestellt werden.

d. Einführung eines "Schnellrichters" als neues strafprozessuales Instrument ?

Geprüft wurde durch den Regierungsrat die Einführung eines neuen, zusätzlichen strafprozessualen Instruments in Form eines beim Strafgericht anzusiedelnden "Schnellrichters". Es zeigte sich aber bald, dass die Schaffung der Funktion einer bzw. eines auf die Bearbeitung von Schnellfällen spezialisierten Gerichtspräsidentin bzw. -präsidenten mit einer einzelrichterlichen Spruchkompetenz von sechs Monaten mit erheblichen rechtlichen Problemen verbunden wäre. So schreibt die Strafprozessordnung für das ordentliche Verfahren zwingend genau umschriebene Verteidigungs- und Teilnahmerechte vor, deren Wahrnehmung (z.B. Teilnahmerechte an Einvernahmen, Stellung von Beweisanträgen, Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen mit Einsprache bzw. Rekurs etc.) ein schnelles Verfahren oftmals verunmöglichen würde. Die Einführung eines auf bestimmte Kategorien von Angeschuldigten beschränkten Sonderverfahrens mit eingeschränkten Verteidigungsrechten wäre nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, sondern auch diskriminierend. Nur schon aus diesen Gründen ist ein neues, mit den Grundsätzen der geltenden Strafprozessordnung nicht übereinstimmendes Sonderverfahren abzulehnen.

Nachdem die Einführung einer Strafbefehlskompetenz für die Staatsanwaltschaft von Grossen Rat klar verworfen worden ist und eine "Straffung" des ordentlichen Strafverfahrens oder die Schaffung eines Sonderverfahrens nicht zulässig wäre, wurde nach einer Lösung gesucht, wie im Rahmen der bereits bestehenden Möglichkeiten eine Lösung gefunden werden könnte. Dabei hat sich eine erweiterte Anwendung des bereits bestehenden Verzeigungsverfahrens als gangbarer Weg herauskristallisiert.

Im folgenden soll gezeigt werden, wie eine solche Umsetzung in der Praxis aussehen könnte.

II. Konzept zur gesetzlichen Ausweitung und der verstärkten Anwendung des Verzeigungsverfahrens

1. Gesetzliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verzeigungsverfahrens

Mit dem bestehenden Verzeigungsverfahren besteht gemäss §§ 5 und 132 ff. StPO bereits ein gegenüber dem ordentlichen Verfahren vereinfachtes Verfahren grundsätzlich bereits zur Verfügung. Gemäss § 7 StPO entscheiden Strafbefehlsrichterinnen und -richter über Verzeigungen. Erscheint aufgrund des Vorverfahrens (Beweisaufnahme, Einvernahmen etc. durch die Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Be-

hörden) der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, erlassen die Strafbefehlsrichterinnen und -richter in Abwesenheit des Verzeigten einen Strafbefehl (§ 135 und 136 StPO). Entschieden wird aufgrund der Aktenlage, ohne mündliche Verhandlung. Durch Strafbefehl Verurteilte haben das Recht, innert 10 Tagen Einsprache zu erheben (§ 138 StPO). Erst auf Einsprache des Verzeigten wird eine Verhandlung am Strafgericht in Anwesenheit des Verzeigten durchgeführt (§ 140 StPO). Wird der Verzeigte auch in dieser mündlichen Verhandlung verurteilt, steht ihm der normale Rechtsmittelweg offen. Der Strafbefehl wird ohne Anklage erlassen. Aufgrund dieses verkürzten Verfahrens ist das Strafmass auf Busse oder Freiheitsstrafen von höchstens drei Monaten beschränkt (§ 5 und § 135 StPO).

Einer raschen Verfahrenserledigung entgegenstehen könnten auf den ersten Blick der auf drei Monate Freiheitsstrafe beschränkte Strafraum sowie der Umstand, dass im Verzeigungsverfahren ergangene Strafbefehle der Strafbefehlsbehörde innert zehn Tagen mit Einsprache angefochten werden können. Entsprechende Abklärungen haben jedoch ergeben, dass ein Grossteil der Strafen für Kleinkriminalität ohnehin unter drei Monaten liegt. Zudem ist aufgrund der bisher durch das Strafgericht gemachten Erfahrung, die Zahl der Einsprachen gegen Strafbefehle relativ gering.

Im weiteren gilt es zu beachten, dass das beschleunigte Verfahren für die Täterschaft auch von Vorteil sein, da es zum Beispiel keine Hauptverhandlung gibt und die Angelegenheit somit nicht öffentlich wird. Der Verurteilte kann deshalb vor Ablauf der Frist auf die Einsprache verzichten. Ein solcher Verzicht kann nicht widerrufen werden (§ 138 Abs. 2 StPO).

2. Organisatorische Vorkehren bei den beteiligten Behörden

Aus § 3 lit. h der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren ergibt sich die grundsätzliche Zuständigkeit der **Staatsanwaltschaft** zur Untersuchung und Verzeigung von Vergehen. Die Verzeigung einzelner, teilweise quantitativ wenig ins Gewicht fallender Vergehen fällt gemäss § 3 lit. a - g in die Zuständigkeit anderer Behörden. Bei der Staatsanwaltschaft ist dabei insbesondere das **Kriminalkommissariat** (diesem eingegliedert das Betäubungsmitteldezernat für Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz) mit Verzeigungen befasst. Das Kriminalkommissariat verfügt bereits über einen rund um die Uhr tätigen Pikettendienst, welcher voraussichtlich auch ein erhöhtes Aufkommen an Verzeigungen, welche während der Frist des Polizeiverhalts von 48 Stunden inklusive gerichtliche Beurteilung abzuschliessen sind, bewältigen könnte.

Angesichts des Umstandes, dass gegen festgenommene ausländische Angeschuldigte, die kleinerer Vermögens- oder Betäubungsmitteldelikte beschuldigt werden, auch relativ häufig durch die **Einwohnerdienste des PMD (Fremdenpolizei)** ein Verzeigungsverfahren wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) geführt werden muss, fordert das Strafgericht zur einfachen und raschen Ausfällung eines Strafbefehls gegen den fehlbaren Ausländer ein zusammengefasstes und damit gleichzeitiges Eintreffen der Verzeigungen von Staatsanwaltschaft und Einwohnerdiensten (Fremdenpolizei). Dieser zweckmässigen Forderung soll durch einen zwischen Kriminalkommissariat und Einwohnerdiensten vorzunehmenden Informationsaustausch und eine Koordination der von diesen Behörden geführten Verzeigungsverfahren nachgekommen

werden.

Die **Strafbefehlsrichter am Strafgericht** leisten bereits heute in beschränktem Mass (ohne Sonntage) Pikettdienst. Bei dem aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Schätzungen erwarteten, beschränkten Mengenaufkommen dringender Fälle der Ausfällung von Strafbefehlen während der Dauer des Polizeiverhafts von 48 Stunden sollte die bestehende Organisation auch die Anforderungen eines erweiterten Verzeigungsverfahrens bewältigen können.

3. Testphase

Nach einer Anpassung von § 5 Abs. 2 StPO und der §§ 1 und 3 der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren könnte sofort mit einem Testlauf der verstärkten Anwendung des Verzeigungsverfahrens begonnen werden. Die Überprüfung der Abläufe sowie Erfahrungen mit dem Mengenaufkommen während eines Jahres werden zeigen, ob das vorgeschlagene Verfahren mit den zur Verfügung stehenden Organisationsstrukturen und Personalressourcen bewältigt werden kann. Nach Ablauf der Testphase nehmen die beteiligten Behörden gemeinsam eine Auswertung vor. Der Regierungsrat wird aufgrund dieser Erkenntnisse über das weitere Vorgehen entscheiden.

III. Die Gesetzesänderung als Voraussetzung zur Umsetzung des Konzepts zur verstärkten Anwendung des Verzeigungsverfahrens

Der Grosse Rat kann den Regierungsrat mit der Genehmigung der im folgenden vorgeschlagenen Gesetzesänderung ermächtigen, das dargelegte Konzept umzusetzen:

Gemäss § 5 Abs. 1 StPO werden Übertretungen unter dem Vorbehalt anderer Regelungen im oben dargestellten Verzeigungsverfahren verfolgt. Übertretungen sind die mit Haft oder Busse oder Busse allein bedrohten Handlungen (Art. 101 StGB). Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag, die längste drei Monate (Art. 39 StGB). Der Regierungsrat bezeichnet zudem nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen und der Staatsanwaltschaft diejenigen Vergehen, die ebenfalls im Verzeigungsverfahren verfolgt werden. Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen (Art. 9 Abs. 2 StGB). Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist drei Tage, die längste, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich anders bestimmt, drei Jahre (Art. 36 StGB). § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16. Dezember 1997 bestimmt demgemäss, dass im Verzeigungsverfahren sämtliche Übertretungen sowie die in der Folge aufgezählten Vergehen, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten geahndet werden sollen, verfolgt werden.

Die Verfolgung von Betäubungsmitteldelikten oder die Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer als Vergehen gemäss § 1 Ziff. 2 der genannten Verordnung im Verzeigungsverfahren ist bereits vorgesehen. Bei den der Massen- und Kleinkriminalität zuzuordnenden kleineren straf-

baren Handlungen gegen das Vermögen (Verbrechen und Vergehen) ist dies nur in einer sehr beschränkten Anzahl von Delikten möglich. Soll das Verzeigungsverfahren ein taugliches Instrument zur Verfolgung des Grossteils aller Fälle von Klein- und Massenkriminalität bilden, so müssen auch die für Klein- und Massenkriminalität typischen Tatbestände der strafbaren Handlungen gegen das Vermögen in § 1 Ziff. 1 der Verordnung aufgenommen werden.

Aufgenommen werden sollen künftig sämtliche Vermögensdelikte gemäss Art. 137 StGB bis 170 StGB, mit Ausnahme des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB) und Erpressung (Art. 156 StGB). Dieser Erweitungskatalog orientiert sich an Art. 172^{ter} StGB, der die Strafdrohung für Vermögensdelikte, die auf einen geringen Vermögenswert oder geringen Schaden gerichtet sind, reduziert. Nicht erfasst werden sollen Delikte gegen die körperliche Integrität. Soweit es sich bei diesen Delikten allerdings um Übertretungen (z.B. Art. 126 StGB: Tötlichkeit) handelt, sind sie bereits heute vom Verzeigungsverfahren erfasst.

Bei den so neu aufzunehmenden Delikten handelt es sich teilweise um Delikte, die das StGB als Verbrechen qualifiziert, weil sie neben Gefängnis auch mit Zuchthaus bedroht sind (vgl. Art. 9 StGB). Verbrechen sind aber bisher von der Behandlung im Verzeigungsverfahren ausgeschlossen, da in § 5 StPO nur von Vergehen die Rede ist. In § 5 StPO sollen deshalb neu auch Verbrechen aufgenommen werden.

Damit diese Erweiterung sich in das bisherige System der StPO einfügt, wird gleichzeitig die Einschränkung aufgenommen, dass diese Delikte, auch wenn es sich dabei um Verbrechen handelt, nur mit einer Haft von höchstens drei Monaten geahndet werden können (vgl. den Wortlaut von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren). Dabei ist zu beachten, dass es sich hier nicht um geringfügige Vermögensdelikte im Sinne von Art. 172^{ter} (Geringfügige Vermögensdelikte)¹ handelt, denn diese ursprünglichen Verbrechen und Vergehen werden durch die Geringfügigkeit zu Übertretungen, welche im Kanton Basel-Stadt sowieso im Verzeigungsverfahren behandelt werden können. Angesprochen sind also Vermögensdelikte, die nicht als "geringfügig" im Sinne von Art. 172^{ter} qualifiziert werden können, bei denen aber die Schwere oder die Umstände des Delikts dennoch keine höhere Strafe als eine dreimonatige Haft verlangen.

Bei den neu in die Verordnung aufzunehmenden Delikten handelt es sich um die folgenden:

1. Vergehen:

Art. 141 StGB:	Sachentziehung
Art. 143 ^{bis} StGB:	Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem
Art. 144 StGB:	Sachbeschädigung
Art. 144 ^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 StGB:	Datenbeschädigung
Art. 148 Abs. 1 StGB:	Check- und Kreditkartenmissbrauch
Art. 155 StGB:	Warenfälschung
Art. 161 StGB:	Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen
Art. 161 ^{bis} StGB:	Kursmanipulation

¹ Art. 172^{ter}: "Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft." "Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2. und 3.), bei Raub und Erpressung."

Art. 162 StGB:	Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses
Art. 165 StGB:	Misswirtschaft
Art. 167 StGB:	Bevorzugung eines Gläubigers
Art. 168 StGB:	Bestechung bei Zwangsvollstreckung
Art. 170 StGB:	Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages

2. Verbrechen:

Art. 138 StGB:	Veruntreuung
Art. 139 Ziff. 1 und 4. StGB:	Diebstahl
Art. 142 Ziff. 2 StGB:	Unrechtmässige Entziehung von Energie in Bereicherungsabsicht
Art. 143 StGB:	Unbefugte Datenbeschaffung
Art. 146 StGB:	Betrug
Art. 147 StGB:	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
Art. 157 StGB:	Wucher
Art. 160 StGB:	Hehlerei
Art. 163 Ziff. 1 StGB	Konkurs- und Betreibungsverbrechen
Art. 164 StGB:	Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung

3. Vergehen, die bei einer qualifizierten Begehung als Verbrechen beurteilt werden:

Art. 144 Abs. 3 StGB:	Sachbeschädigung mit grossem Schaden
Art. 144 ^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 StGB:	Datenbeschädigung mit grossem Schaden
Art. 144 ^{bis} Ziff. 2 Abs. 2 StGB:	Gewerbsmässiges Inverkehrbringen von Programmen gemäss Art. 144 ^{bis} Ziff. 1 (Datenbeschädigung)
Art. 148 Abs. 2 StGB:	Gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch
Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB:	Ungetreue Geschäftsführung mit Bereicherungsabsicht
Art. 158 Ziff. 2. StGB:	Ungetreue Geschäftsführung eines Vertreters mit Bereicherungsabsicht

4. Verbrechen, die zu Vergehen werden, wenn sie von Dritten begangen werden:

Art. 163 Ziff. 2. StGB:	Konkurs- und Betreibungsvergehen / Betrügerischer Konkurs
Art. 164 Ziff. 2 StGB	Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung

Einige dieser Delikte werden in der Praxis wohl kaum im Rahmen eines Verzeigungsverfahrens zur Anwendung kommen. Ihre Aufnahme rechtfertigt sich aber der Vollständigkeit halber dennoch.

Der revidierte § 5 StPO soll deshalb künftig wie folgt lauten (*Ergänzung kursiv*):

"§ 1 Übertretungen werden unter Vorbehalt anderer Regelungen im Verzeigungsverfahren verfolgt.

² Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen und der Staatsanwaltschaft in einer Verordnung diejenigen Vergehen *und Verbrechen*, die ebenfalls im Verzeigungsverfahren verfolgt werden. *Bei Verbrechen ist die Verfolgung im Verzeigungsverfahren auf die Vermögensdelikte gemäss Art. 137 StGB bis 170 StGB, mit Ausnahme des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB) und Erpressung (Art. 156 StGB), wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten geahndet werden sollen, beschränkt.*"

IV. Fazit

Mit der Ihnen hier unterbreiteten Änderung der Strafprozessordnung wird einerseits eine rasche und einfache Erledigung praktisch aller Fälle von Klein- und Massenkriminalität im Sinne einer Effizienzsteigerung ermöglicht, andererseits ein griffiges, kriminalpolitisch erforderliches Instrument gegenüber festgenommenen ausländischen Straftätern (Kriminaltouristen) geschaffen mit dem Ziel, diesen innerhalb von 48 Stunden ab Festnahme eine richterliche Entscheidung in Form eines Strafbefehls auszuhändigen.

Das Ihnen vorgelegte Konzept beruht auf der bewährten Systematik der Strafprozessordnung, ohne dass in einer übereilten Aktion neuartige Instrumente ("Schnellrichter") eingeführt werden müssten, welche rechtsstaatlich bedenklich und diskriminierend wären. Durch die Ausdehnung des Verzeigungsverfahrens wird der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nicht angetastet und die rechtsstaatlichen Garantien nicht verletzt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, auf diese Weise eine wirkungsvolle, rechtskonforme, kostengünstige, aber auch relativ einfach umzusetzende Massnahme im Sinne eines schnelleren Verfahrens für Klein- und Massenkriminalität zu realisieren.

V. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorgelegten Änderung der Strafprozessordnung zuzustimmen.

Basel, den 8. Januar 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Beilagen:

- Entwurf der Änderung der Strafprozessordnung
- Synopse